

**Bekanntmachung der Gemeinde Benz
über den Beschluss Nr. GVBe-0323/20 vom 10.06.2020
zur Aufstellung der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen
und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm,
für eine Teilfläche aus Flurstück 349, Flur 4, Gemarkung Balm**

1. Geltungsbereich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz hat in der öffentlichen Sitzung am 10.06.2020 beschlossen, für das nachfolgend aufgeführte und im Luftbild farbig gekennzeichnete Grundstück die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm aufzustellen:

Gemarkung	Balm
Flur	4
Flurstück	Teilfläche aus 349
Fläche	rd. 500 m ²

Das Grundstück befindet sich südlich der Ortslage Balm, ca. 100 m hinter dem kleinen Kreisverkehr, linksseitig in Richtung Dewichow.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden und Osten durch Wohnbebauung und Nebenanlagen, im Süden und Westen durch private Grünflächen

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planergänzung

Der Eigentümer des Flurstückes 349, Flur 4, Gemarkung Balm beabsichtigt auf seinem Grundstück ein Gewächshaus zu errichten sowie den bereits vorhanden mit Reet eingedeckten Geräteschuppen (2 x 3 m) planungsrechtlich zu sichern. Das Gewächshaus soll ausschließlich der Eigenversorgung dienen.

Der Grundstücksbereich, auf dem die Nebenanlagen errichtet werden sollen, bzw. schon errichtet worden sind, befindet sich gegenwärtig im Außenbereich. Die Lage der geplanten bzw. bereits vorhanden baulichen Anlagen lässt optisch keine Beeinträchtigung erwarten, da sie vom öffentlichen Bereich kaum oder gar nicht wahrnehmbar sind. Daher scheint es vertretbar, die beantragte Fläche mit ca. 350 qm in den Geltungsbereich einzubeziehen und so den im Zusammenhang bebauten Ortsteil städtebaulich sinnvoll darzustellen und abzurunden.

Die Gemeinde Benz hatte den Antrag auf Errichtung eines Gewächshauses bereits befürwortet.

Mit der Zulassung von Nebenanlagen auf den Erweiterungsflächen, ist keine Verschlechterung der städtebaulichen Situation in diesem Bereich zu fürchten, da dieser Bereich bereits von drei Seiten angrenzend durch Bebauung geprägt ist.

Naturschutzrechtliche Befindlichkeiten sind nicht zu erwarten, da der Bereich bereits schon jetzt privat und gärtnerisch genutzt wird.

3.

Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzungsergänzung entstehenden Kosten sind durch den Eigentümer des Flurstückes 349, Herrn Uwe Marschall, Sandbergstraße 3, 17429 Benz OT Balm zu tragen.

Das mit der Satzungserweiterung zu beauftragendem Planungsbüro ist durch den Eigentümer des Flurstückes 349 direkt zu beauftragen

4.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

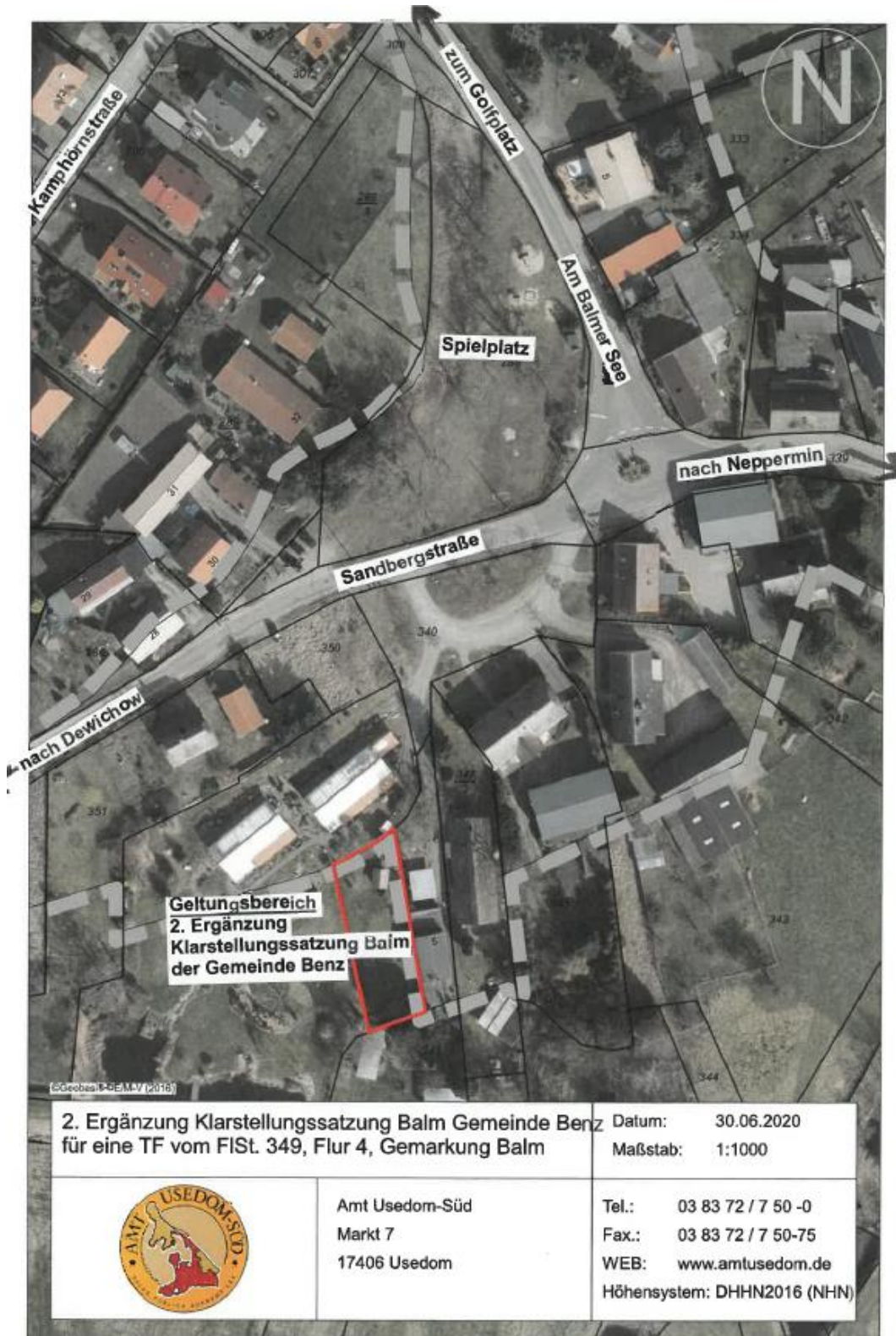
Durch die Planerganzung konnen keine Anhaltspunkte fur eine Beeintrachtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europaischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begrundet werden.

5.

Der Beschluss ist gema § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) ortsublich bekanntzumachen.



Tesch
Burgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 01.07.2020

